

B Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.5 t und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz.

Mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von max. 750 kg mitgeführt werden.

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzuggewicht 3'500 kg nicht übersteigt



Gesuch (Vorgehen)	Mindestalter	<ul style="list-style-type: none"> 17 Jahre Das Gesuch kann frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters eingereicht werden.
	Gesuchsformular	Erhältlich bei: <ul style="list-style-type: none"> Download unter www.mfk.bl.ch Gemeindeverwaltungen Kantonale Polizeiposten Motorfahrzeugkontrolle in Füllinsdorf
	Passfoto	<ul style="list-style-type: none"> Farbig Keine Computerausdrucke Aktuell Frontaufnahme Format ca. 35 x 45 mm Beide Augen müssen auch bei Brillenträgern gut sichtbar sein Keine Kopfbedeckungen
	Sehtest	<ul style="list-style-type: none"> Gültigkeit: 2 Jahre Ausstellung durch einen anerkannten Schweizer Optiker oder Arzt.
	Nothelferkurs	<ul style="list-style-type: none"> Gültigkeit: 6 Jahre Inhaber/innen der Führerausweiskategorien A, A 35kW, A1 oder B1 sind befreit
	Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> Bei einer erstmaligen Gesuchsstellung ist eine Bestätigung der Personalien durch die Einwohnerkontrolle oder die Motorfahrzeugkontrolle nötig. Wird das Gesuch bei der Einwohnerkontrolle abgegeben, darf es nicht mehr ausgehändigt werden
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)
Theorie-Prüfung	Basistheorie-Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> 50 schriftliche Fragen Absolvierung frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters Inhaber/innen der Führerausweiskategorien A1, B oder B1 sind befreit Die Lernmittel sind im Fachhandel oder bei der Fahrschule erhältlich Fragen zur Prüfung beantwortet die Motorfahrzeug-Prüfstation (Tel. 061 416 46 46)
	Sprachen	<ul style="list-style-type: none"> Deutsch Französisch Italienisch
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Gebührenverordnung der MFP (SGS 481.51)

Lernfahrausweis	Gültigkeit Lernfahrausweis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 24 Monate / keine Verlängerung möglich
	Berechtigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es dürfen nur Lernfahrten mit der entsprechenden Kategorie durchgeführt werden
	Lernfahrten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur begleitete Lernfahrten sind erlaubt. ▪ Begleitpersonen müssen das 23. Altersjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre im Besitz der <u>unbefristeten</u> Kategorie B sein ▪ L-Schild erforderlich
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)

Praktische Führerprüfung	Verkehrskundeunterricht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Muss vor der praktischen Prüfung bei einem berechtigten Fahrlehrer absolviert werden ▪ Inhaber/innen der Führerausweiskategorien A, A 35kW, A1, B oder B1 sind befreit
	Prüfungsfahrzeug / Prüfungszulassung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leichter Motorwagen, der eine Geschwindigkeit von mindestens 120km/h erreicht ▪ Fragen zum Prüfungsfahrzeug beantwortet die Motorfahrzeug-Prüfstation (Tel. 061 416 46 46) ▪ Voraussetzung für eine Prüfungszulassung: 1-jähriger Besitz des Lernfahrausweises <p>Ausnahmen: Jahrgang 2003: Ausstellung LFA im 2021 Zulassung ab 18. Gegurtstag. Jahrgang 2002: Ausstellung LFA im 2020.</p>
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFP (SGS 481.51)

Führerausweis	Berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ B Motorwagen bis 3.5t und max. 8 Sitzplätzen (ausser dem Fahrersitz) ▪ B1 Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550kg ▪ F Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder und Kleinmotorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ▪ G Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ▪ M Motorfahräder
	Zustellung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach bestandener praktischer Prüfung innert 10 Arbeitstagen per Post
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)

Weitere Information:

Wir empfehlen Ihnen die Fahrausbildung mit einer Fahrschule frühzeitig zu planen, damit die Fristen (Laufzeit des LFA bzw. Anmeldefristen zu den Prüfungen) eingehalten werden können. Ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie ist mit Auflagen verbunden.